

Betriebsatzung

für das Verbandsgemeindewerk Arzfeld
vom 16.10.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;
 - die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Islek Energie AöR (gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Arzfeld und der Ortsgemeinden Arzfeld, Dahnen, Daleiden, Hargarten, Harspelt, Kesfeld, Lambertsberg, Lünebach, Lützkampen, Mauel, Niederpierscheid, Oberpierscheid, Plütscheid, Preischeid, Reiff, Roscheid, Sengerich und Üttfeld) entsprechend dem abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskosten-zuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **Verbandsgemeindewerk Arzfeld**

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000,00 Euro.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital
6. die Beschlüsse über den Erlass oder Änderungen von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte,
8. die mittel- und langfristigen Planungen

§ 5

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Näheres zur Zahl der Mitglieder und der Zusammensetzung bestimmt die Hauptsatzung.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.

Er entscheidet über alle den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der Werkleitung gehören.

Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 15.000,00 EUR.

§ 6

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzte(r) und Vorgesetzte(r) der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter /eine Werkleiterin und sein(e) Stellvertreter(in) (Vertreter/Vertreterin im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
 10. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR,
 11. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 Euro,
 12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 15.000,00 EUR,soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Werkleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.10.2000 außer Kraft.

54687 Arzfeld, 16.10.2017

Andreas Kruppert
Bürgermeister